

Amtsblatt für den Nummer 7
Rheinisch-Bergischen Kreis 03.04.2018

Inhalt

1. 27.03.2018

Öffentliche Bekanntmachung 18. Änderungssatzung vom 19.03.2018 zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

1. 18. Änderungssatzung vom 19.03.2018 *zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende 18. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

§ 1 Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

(1) Gebührentarif A

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath sowie des Rettungswagenstandortes Burscheid)

- 3. <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):</u> (abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)
- 3.1.1 Notarzteinsatzfahrzeug der Stadt Berg. Gladbach

249,00 €

3.1.2 wie vor, bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person

124,50 € 44,00 € je Takt*

- 3.4 NEF der Stadt Leverkusen 4 (bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen)
- 4. <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes:</u> (abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeugs)
- 4.4 Notarzt, herangeführt durch NEF der Stadt Leverkusen 22,00 € je Takt*
 (Untersuchung, Behandlung, Beratung je Person)

(2) Gebührentarif B

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

^{*} Die Abrechnung der Stadt Leverkusen erfolgt in Takten für jede angefangene 15 Minuten.



1.	Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:	
1.1	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschl. 30 Fahrkilometer)	204,00€
1.2 2.	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschl. 30 Fahrkilometer) Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens:	102,00€
2.1	Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschl. 50 Fahrkilometer)	369,00 €
2.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschl. 50 Fahrkilometer) Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges:	184,50 €
3.1	Notarzteinsatzfahrzeug	249,00 €
3.2	Gebühr für jede weitere Person	124,50 €

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 10.07.2017 bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 27.03.2018

gez. Santelmann

* Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung unterzeichnet wird (vgl. § 2 Abs. 5 BekanntmVO NRW).